

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Anlagenrecht
3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



MEW2-BA-2036/001

Beilagen

--

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhme@noel.gv.at
Fax: 02752/9025-32231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	+43 (2752) 9025	Durchwahl	Datum
--	Fuchs Andrea	32242		17.02.2021

Betrifft

OMV Downstream GmbH; Errichtung und Betrieb einer Treibstofftankstelle in 3372 Blindenmarkt, Felberring 17, Grundstück Nr. 312, KG Kottlingburgstall;
Genehmigungsverfahren

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die OMV Downstream GmbH hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für **Errichtung und Betrieb einer Treibstofftankstelle inkl. Shop und Bistro von 0-24 Uhr** im Standort 3372 Blindenmarkt, Felberring 17, KG Kottlingburgstall, Grundstück Nr. 312, Marktgemeinde Blindenmarkt, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Melk beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Mittwoch, den 03.03.2021

an.

**Treffpunkt: 08.45 Uhr in 3372 Blindenmarkt, Felbering 17,
Grundstück Nr. 312, KG Kottlingburgstall,**

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis aufgrund der aktuellen Covid-19 Pandemie:

Aufgrund § 3 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes und weiterer Vorgaben, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen wurden, ist die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt. Mündliche Verhandlungen und dergleichen können daher nur unter nachfolgenden Einschränkungen durchgeführt werden:

1. Beachten Sie etwaige schriftliche Anweisungen für die betreffende Verhandlung bereits am Eingangstor des Verhandlungsgebäudes!
2. Den Anweisungen des Verhandlungsleiters ist unbedingt Folge zu leisten!
3. Halten Sie gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens zwei Meter!
4. **Tragen Sie während der gesamten Zeit der Amtshandlung eine FFP2 Maske.**

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Melk erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der

Bezirkshauptmannschaft Melk einsehen.

(Hinweis: Persönliche Besuche sind derzeit nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich)

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Melk alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

3. die Marktgemeinde Blindenmarkt, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 17, 3372 Blindenmarkt mit dem Ersuchen

- **je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen und die Projektunterlagen (falls angeschlossen) zur Einsicht bereitzuhalten,**
- **an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, sowie die Projektunterlagen zu übergeben.**

-
1. die OMV Downstream GmbH, Bahnhofstraße 13, 3370 Ybbs an der Donau mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen. Weiters wird ersucht, die Projektunterlagen (ausgenommen Pläne) in digitaler Form zur Verhandlung mitzunehmen.
 2. die Ing. Wolfgang Maier Planungs-GmbH, Esteplatz 6/3, 1030 Wien
 4. das Arbeitsinspektorat NÖ Mostviertel, Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten
 5. das Gebietsbauamt St. Pölten, z.H. Herrn DI Florian Breitler, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik
 6. die Abteilung Anlagentechnik, z.H. Herrn Ing. Ernst Oppel

7. das Technische Büro für Umweltschutz , z.H. DI (HTL) Ing. Andreas Doppler, MBA, Ellbognerstraße 23, 4020 Linz
8. Herrn Univ.-Lek. Dr. med. Piero Lercher , Zentrum Alte Donau, Fiebrichgasse 2D, Top 1, 1220 Wien
9. Herr Leopold Kraml, Teichweg 2/2, 3264 Ybbsbachamt
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
10. Frau Renate Christine Kraml, Teichweg 2/2, 3264 Ybbsbachamt
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
11. die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (FN 71396 w), Praterstern 3, 1020 Wien
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
12. die Freiwillige Feuerwehr Blindenmarkt, z.H. Herrn Feuerwehrkommandanten,
Auhofstraße 17, 3372 Blindenmarkt
13. die LF5 Lebensmittelinspektion 5, Abt Karl Straße 25a, 3390 Melk
14. die Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
15. die Straßenbauabteilung 6 - Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300 Amstetten
16. die Straßenmeisterei Blindenmarkt, Auhofstraße 20, 3372 Blindenmarkt
17. Frau Birgit Kranzl, Felbering 20/1, 3372 Hubertendorf
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
18. Herrn Axel van Holten, Felbering 18, 3372 Blindenmarkt
19. Herrn Anton Kralovec, Felbering 20, 3372 Blindenmarkt
20. die Marktgemeinde Blindenmarkt, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 17, 3372
Blindenmarkt
als Verwalterin des anrainenden öffentlichen Gutes

Für den Bezirkshauptmann

Mag. H e l b o k - E d l a u e r